

Kurztitel

GrundausbildungsV f. höheren schulpsychologischen Dienst

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 161/1973 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 233/2000

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.1978

Außerkrafttretensdatum

30.06.2000

Text

§ 10. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Prüfungsgegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. die für die Arbeit im höheren schulpsychologischen Dienst wesentlichen Kapitel der pädagogischen Psychologie;
2. Schul- und Jugendrecht.